

Planungsfachliche Einschätzung der NABEG-§8-Unterlagen zum SuedOstLink Abschnitt D

Auftraggeber:

Name



Bündnis Hamelner Erklärung e.V.
c/o Landkreis Hameln-Pyrmont
Süntelstr. 9

Tel. 05151 / 903-9904
Fax: 05151 / 903-69904

Email: nikola.stasko@hameln-pyrmont.de
Web: www.hamelner-erklaerung.de

Auftragnehmer:

OECOS GmbH



Bellmannstr. 36
D-22607 Hamburg

Tel. +49 (0)40 89070622
Fax +49 (0)40 85500812

Email: info@oecos.com
Web: www.oecos.com

Stand: 13.05.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Keine Vorgaben zur A93-Bündelung im Untersuchungsrahmen	1
3	Raumverträglichkeitsstudie	2
3.1	Kurzdarstellung der Raumverträglichkeitsstudie.....	2
3.2	Prüfgegenstand hinsichtlich der RVS	2
3.3	Fachliche Einschätzung der RVS	3
4	Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)	3
4.1	Kurzdarstellung des Umweltberichts	3
4.2	Prüfgegenstand hinsichtlich des Umweltberichts.....	5
4.3	Fachliche Einschätzung des Umweltberichts.....	6
5	Natura 2000 Studie.....	8
5.1	Kurzdarstellung der Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchungen	8
5.2	Prüfgegenstand hinsichtlich der Natura 2000 Studie	8
5.3	Fachliche Einschätzung der Natura 2000 Studie	9
6	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (ASE)	9
6.1	Kurzdarstellung der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung	9
6.2	Prüfgegenstand hinsichtlich der ASE	10
6.3	Fachliche Einschätzung der ASE	10
7	Weitere umweltbezogene Studien.....	10
8	Machbarkeitsstudie Donauquerung.....	10
9	Studie zur Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleiche	11
9.1	Inhalte der Studie	11
9.2	Prüfgegenstand zur Gesamtbeurteilung und zu den Alternativenvergleichen	12
9.3	Fachliche Einschätzungen zur Gesamtbeurteilung und zu den Alternativenvergleichen	12
10	Abschließende Einschätzung der NABEG §8-Unterlagen	13

1 Einleitung

Das „Bündnis Hamelner Erklärung“ e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, die Planung der großen Übertragungsnetzleitungen, SuedLink und SuedOstLink im Interesse der betroffenen Landkreise mit planerischer und rechtlicher Expertise zu begleiten. Aktuell stehen die NABEG-§8-Antragsunterlagen für den SuedOstLink, Abschnitt D, zur Konsultation. Die OECOS GmbH berät das Bündnis Hamelner Erklärung bereits seit langem mit planungsfachlicher Expertise und wurde aufgefordert eine planungsfachliche Einschätzung der NABEG-§8-Antragsunterlagen für den SuedOstLink. auszuarbeiten. Es geht dabei nicht um eine inhaltliche Beurteilung örtlicher Teilstrecken, sondern v.a. um eine Beurteilung der methodischen Konsistenz und fachlichen Plausibilität der Antragsunterlagen. Dieser Bericht fasst die Ergebnisse unserer Untersuchungen für den Abschnitt D zusammen. Die Studie zu den Konverterstandorten lag dabei außerhalb unserer Betrachtung.

Grundlage unserer planungsfachlichen Prüfung ist der Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 21.12.2017 für den SuedOstLink, Abschnitt D. Die BNetzA hat in diesem Untersuchungsrahmen die Ergebnisse des ersten förmlichen Planungsschritts nach NABEG §6 zusammengefasst und ein Korridornetzwerk zur weiteren Untersuchung bestimmt. Korridoralternativen außerhalb dieses Netzwerks wurden damit für die weitere Untersuchung ausgeschlossen.

2 Keine Vorgaben zur A93-Bündelung im Untersuchungsrahmen

Der Antrag nach §6 NABEG zum SuedOstLink hatte zu Bündelungsoptionen zwar in den Abschnitten 4.1.6.2, 4.4.2.2, 5.1.2.3, 5.1.3.1.4, 6.3.1.5 und 8.1.9 Ausführungen enthalten. Warum eine großräumige Bündelung mit der ebenfalls in nordsüdlicher Richtung verlaufenden A93 dabei keine Berücksichtigung fand, wurde jedoch nicht explizit begründet. Im Rahmen der Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange für die Verfahrenseröffnung zum SuedOstLink wurden daraufhin in schriftlichen Stellungnahmen alternative Trassenkorridorsegmente (TKS) gefordert, die eine Bündelung mit Bundesautobahnen vorsehen. Mit der Untersuchung einer Autobahnbündelung wurden u.a. deswegen große Hoffnungen verbunden, weil vergleichbare HGÜ-Großvorhaben im Ausland eng angebunden an große Verkehrswege verlegt worden sind (z.B. ALEGRO zwischen Oberzier, Deutschland und Lixhe, Belgien; SydVästlänken zwischen Barkeryd und Hurva in Schweden; INELFE zwischen Baixas, Frankreich und Santa Llogaia, Spanien).

In der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Antragsunterlagen nach § 8 NABEG für den SuedOstLink-Abschnitt D am 21.12.2017 durch die BNetzA finden sich keine Vorgaben zur Untersuchung weiterer Bündelungsoptionen im Abschnitt D. Allein im Abschnitt C zwischen Gumpertsreuth und Rehau sowie nördlich von Pfreimd waren entsprechende Korridorvarianten abweichend von den Vorschlägen der Antragstellerin zu untersuchen. Das von Tennet für

den Abschnitt D im NABEG §8 Antrag untersuchte Korridornetz thematisiert das Thema Autobahnbündelung daher nicht.

Wir hätten es grundsätzlich als sinnvoll erachtet, auch im Untersuchungsrahmen des Bereichs D eine Autobahnbündelung mit der A 93 in das zu untersuchende Korridornetz einzubeziehen.

3 Raumverträglichkeitsstudie

3.1 Kurzdarstellung der Raumverträglichkeitsstudie

Die Raumverträglichkeitsstudie (RVS) ist die fachliche Grundlage für die Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den im Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Zielen und Grundsätzen sowie den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. In der RVS wird auf Trassenkorridor und Trassenabschnittsebene geprüft, ob einer Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Methodisch erfolgt dies über die Schritte: Grundlagenermittlung, Bestanderhebung, Vorhabenbewertung und Korridorvergleich.

Die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den im Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Zielen und Grundsätzen sowie den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wird sowohl für eine offene als auch für eine geschlossene Bauweise geprüft.

Die Bewertung der Raumverträglichkeit erfolgt über mehrere Ebenen: von einem allgemeinen Restriktionsniveau zu einem ortsspezifischen Restriktionsniveau und weiter über eine Bestimmung des Konfliktpotentials bis zu einer Konformitätsbewertung. Die Einstellung der drei Strangalternativen in den abschließenden Trassenkorridorvergleich kommt zu einem klaren Ergebnis: der östlichste Strang C08c wird als vorteilhaft bewertet.

3.2 Prüfgegenstand hinsichtlich der RVS

Die Raumverträglichkeitsstudie (RVS) wurde von uns vornehmlich auf fachliche Plausibilität sowie ihre Übereinstimmung mit den in der Studie vorangestellten und von der BNetzA empfohlenen methodischen Vorgaben überprüft. Die methodischen Vorgaben sehen einzelfallweise vor, projekt- und verfahrensspezifisch abzuweichen. Unter anderem wurde überprüft, ob und inwieweit Abweichungen von der vorgegebenen Methodik erfolgen, ob diese ausreichend begründet wurden und nachvollziehbar erscheinen. Formale und inhaltliche Aspekte wurden stichprobenartig auf Vollständigkeit geprüft. Unter anderem wurden die verwendeten Pläne und Programme auf ihre Vollständigkeit und Aktualität hin überprüft. Last but not least wurde die Konsistenz, Übersichtlichkeit, und argumentative Führung des Lesers beurteilt.

3.3 Fachliche Einschätzung der RVS

Das hier zugrunde liegende Planungsvorhaben zeichnet sich nicht nur durch einen besonders großen Umfang der aktuell konsultierten NABEG-§8-Antrags-Unterlagen aus. Es sind für ein umfassendes Verständnis der Planung auch der NABEG§-6-Antrag und der von der BNetzA vorgegebene Untersuchungsrahmen einer Gesamteinschätzung zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund ist bei den Einzeluntersuchungen, insbesondere der RVS, höchste Übersichtlichkeit geboten. Diese gebotene Übersichtlichkeit findet sich in der RVS vielfach leider nicht wieder. Die Inhalte werden zwar durch ausführliche Tabellen und Kartenmaterial unterstützt, die dem Ziel der Vollständigkeit geschuldet sind, führen jedoch in einigen Fällen dazu, dass die Studie mit z.T. unnötigen textlichen Wiederholungen unübersichtlich wird. Hier wäre es für ein leichtes Verständnis der Bewertungen erforderlich gewesen, die Inhalte stärker zu straffen.

Die auf der Ebene der Bundesfachplanung erkennbaren Konflikte zwischen den Trassenkorridoren und den Erfordernissen der Raumordnung werden, so gut für uns einsehbar, systematisch ermittelt, logisch dargestellt und hinsichtlich ihrer Konformität mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung untersucht. Leider vermissen wir verschiedentlich Bewertungsrahmen, die eine eindeutige Nachvollziehbarkeit der Bewertungseinstufungen ermöglichen würden. Fehlbewertungen fallen uns bei stichprobenartiger Durchsicht allerdings nicht auf, so dass wir davon ausgehen, dass die Darstellungsmängel nicht in inhaltliche Fehler umschlagen.

Erfordernisse der Raumordnung wurden nachvollziehbarer Weise in den Fällen, in denen sie inhaltlich nicht konkret ausformuliert oder räumlich nicht konkret verortet waren, nicht in einen Abgleich mit einbezogen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind in der Planungsphase des § 8 Antrages zu Recht lediglich konzeptionell benannt. Sie werden erst im Rahmen der Planfeststellung detailliert auszuformulieren sein. Dort, wo solche Maßnahmen bereits mit in die Konformitätsbewertung eingeflossen sind, wird ihre Realisierung im weiteren Planungsprozess noch zu überprüfen sein.

Die methodische Vorgehensweise wird leider nicht immer hinreichend erläutert. Von den benannten Schwächen einer nachvollziehbaren Darstellung der Bewertungsschritte abgesehen erfüllt die RVS unseres Erachtens die erforderlichen methodischen und inhaltlichen Ansprüche. Die methodische Vorgehensweise hält sich an die Vorgaben und Struktur des Methodenpapiers zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang der BNETZA (2017). Weiterhin steht die RVS im Einklang mit den Anforderungen des Untersuchungsrahmens und des Leitfadens für die Bundesfachplanung der BNetzA (2012).

4 Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)

4.1 Kurzdarstellung des Umweltberichts

Im Rahmen der nach § 8 NABEG für die Bundesfachplanung einzureichenden Unterlagen ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen (§ 5 Abs. 3 NABEG), um frühzeitig die

möglichen Folgen für die Umwelt zu erkennen. Um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, wurde von der ARGE SuedOst-Link dazu ein Umweltbericht nach Maßgabe des § 40 UVPG erstellt. Der Umweltbericht sowie die Ergebnisse der Beteiligungen bilden im Nachgang für die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Grundlage zur abschließenden Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Die ARGE SuedOstLink übernahm bei der Erstellung des Umweltberichts ein vier Ebenen umfassendes Grundschaema, welches bereits im entsprechenden Methodenpapier der BNetzA zur Strategischen Umweltprüfung in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorang (Stand September 2017) entwickelt wurde. Dieses basiert auf einer objektiven Ermittlung, Ableitung und Beschreibung der abstrakten Umweltziele und rechtlichen Vorgaben der Schutzgüter auf sogenannte SUP-Kriterien, die über reale bzw. raumabgrenzende Einheiten abgebildet werden wie z.B. Wohnbauflächen oder Naturschutzgebiete.

Wesentlicher Bestandteil der Strategischen Umweltprüfung durch die ARGE SuedOstLink ist die fachplanerische Bewertung der Allgemeinen sowie der Spezifischen Empfindlichkeit dieser SUP-Kriterien im schutzgutspezifischen Untersuchungsraum der SuedOstLink-Planung. Die Allgemeine Empfindlichkeit stuft die Sensitivität bzw. den Grad der Qualitätsminderung der SUP-Kriterien gegenüber den relevanten Wirkfaktoren eines Erdkabelbaus ein, während die Ableitung der Spezifischen Empfindlichkeit anhand der Ausprägung des SUP-Kriteriums im Raum erfolgt und somit eine weitere qualitative Bewertungsinstanz erhält. Hier sollten nach dem Methodenpapier der BNetzA z.B. Erhaltungsziele der Schutzgebietsverordnungen berücksichtigt werden. Abschließend wurde das Konfliktpotenzial der Erdkabelplanung gegenüber den SUP-Kriterien unter Berücksichtigung der technischen Ausführung als offene oder geschlossene Verlegung aus der Spezifischen Empfindlichkeit ermittelt.

Die anschließende Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die SUP-Kriterien greift auf ein umfassendes Maßnahmenangebot zurück. Dabei wird prognostiziert, ob unter Berücksichtigung des Konfliktpotenzials, der technischen Ausführung und vermindender sowie vermeidender Maßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen verbleiben könnten. Die Umweltauswirkungen werden unter Betrachtung der übergeordneten Umweltziele, der räumlichen Lage und ggf. einer potentiellen Trassenachse bewertet. Es werden Konfliktschwerpunkte erläutert, die sich zumeist aus einer Überlagerung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen an geografischen Hotspots ergeben.

In einem abschließenden Vergleich werden die drei Hauptkorridorstränge unter vier Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen. Neben den bereits ermittelten Ergebnissen der SUP fließen dabei die Voreinschätzungen zum Arten- und Gebietsschutz sowie die Querungslängen von Flächen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (i.G. Wirtschaftlichkeit) qualitativ und quantitativ mit ein.

4.2 Prüfgegenstand hinsichtlich des Umweltberichts

Der Umweltbericht wurde im Zusammenhang mit den Anhängen und den Kartendarstellungen der Anlage stichprobenhaft auf methodische Plausibilität, Nachvollziehbarkeit und Erfüllung des Untersuchungsrahmens geprüft. Insbesondere wurde untersucht, ob die erfolgten Bewertungen umfassend und transparent durch die ARGE SuedOstLink dargelegt wurden. Zudem wurde untersucht, ob der Umweltbericht den gängigen fachlichen Maßgaben genügt.

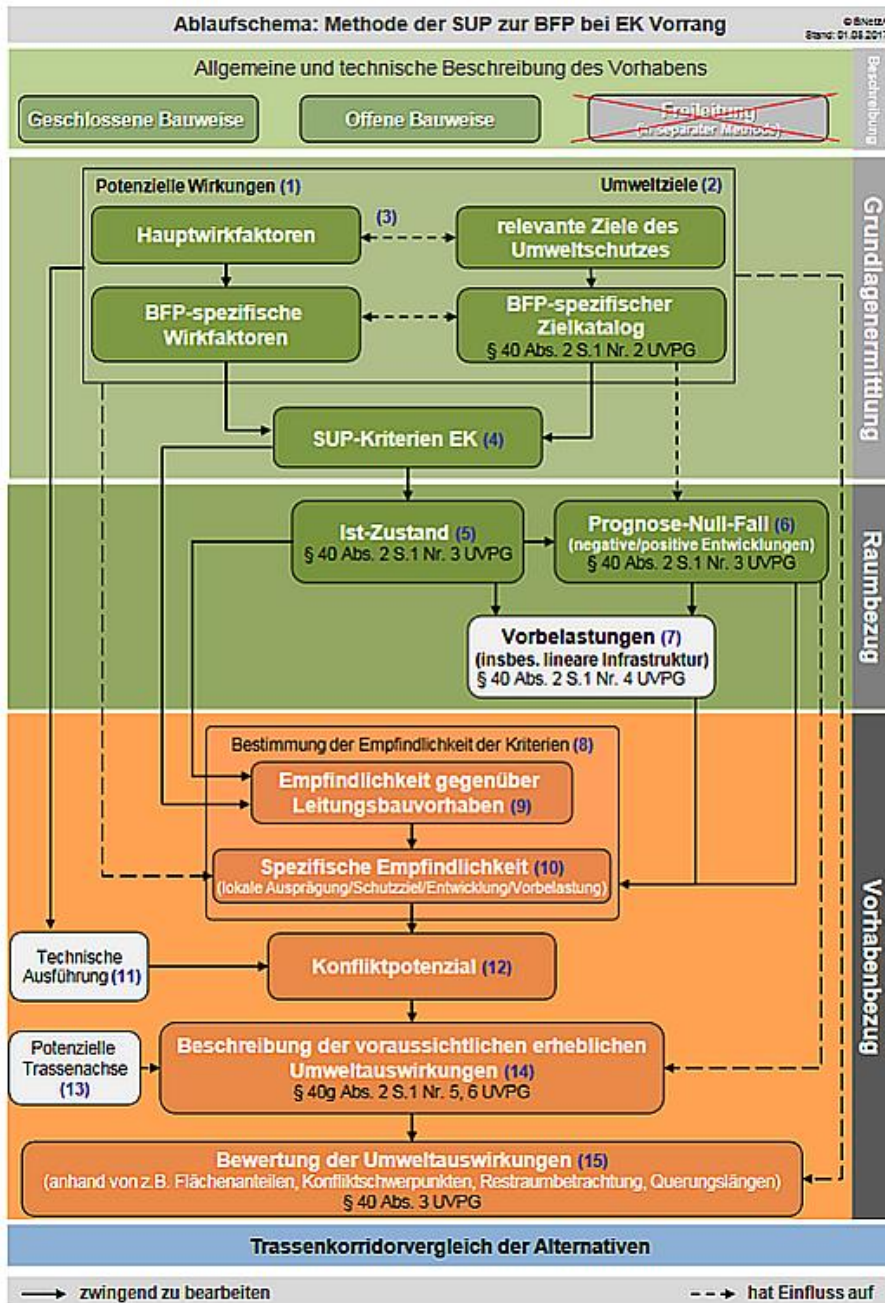


Abb. 1: Ablaufschema zur Methode der SUP in der Bundesfachplanung bei Erdkabelvorrang (BNetzA 2017a; Methodenpapier SUP Stand 09/2017)

4.3 Fachliche Einschätzung des Umweltberichts

Der gewählte methodische Ansatz hält sich an die bereits von der Bundesnetzagentur als Standardinstrument entwickelte Methodenpapier zur SUP (BNetzA 2017). Es ist positiv zu verzeichnen, dass keine wesentlichen Anpassungen oder Abweichungen vorgenommen wurden und Vorgaben sowie Arbeitsschritte einleitend erklärt werden. Mit wenig fachlichem Vorwissen ist das methodische Vorgehen auf diese Weise nachvollziehbar. Leitungstechnologie, Verlegetechnik und der Wirkungen der Erdkabelverlegung auf die Umwelt werden einleitend ausführlich beschrieben. Die wesentlichen methodischen Aspekte wurden korrekt aufgezeigt und abgehandelt.

Bei eingehender Prüfung zeigt sich jedoch, dass im Umweltbericht für fachliche Diskussionen und Detailabwägungen wenig Raum bleibt. Die textlichen Passagen wiederholen überwiegend die tabellarisch aufgelisteten Sachverhalte und tragen daher nur ansatzweise zum tieferen Verständnis der komplexen Studie bei. Die aus den o. g. Gründen in weiten Teilen seichte Beschreibung wirkt sich bei der Detailbetrachtung deutlich nachteilig auf eine Nachvollziehbarkeit und Transparenz der einzelnen Bewertungsschritte aus. Dies zeigt sich anhand der nachfolgend aufgeführten Beispiele.

Eine eindeutige Abgrenzung der einzelnen Stufen der verwendeten 4-stufigen Bewertungsskala zur Empfindlichkeits- und zur Konfliktbewertung ist in der Studie nicht erkennbar. Ohne Bewertungsrahmen oder orientierender Übersichten sind viele Bewertungen nicht nachvollziehbar. Bewertungen einzelner SUP-Kriterien, die aus landesspezifischen Vorgaben übernommen werden (v.a. Biotop, Wasser, Boden) werden zwar methodisch und inhaltlich nachvollziehbar begründet. Für die Einstufung anderer SUP-Kriterien fehlen jedoch Begründungen mit ausreichender Tiefe. Sie finden sich weder in der Übersichtstabelle noch im vorangestellten Textabschnitt.

Die Angabe einer spezifischen Empfindlichkeit dient dazu, allgemeine Bewertungen ortsspezifisch zu konkretisieren. Aufgrund einer in der Studie nur sehr knappen textlichen Zusammenfassung sind auf den ersten Blick nur geringe Unterschiede zwischen der Allgemeinen und Spezifischen Empfindlichkeit einzelner SUP-Kriterien zu erkennen. Eine zusätzliche Kartendarstellung der Allgemeinen Empfindlichkeit hätte einer Übersicht gedient, an welcher Stelle Ab- oder Aufstufungen im Raum vorgenommen wurden. Diese werden erst bei Durchsicht der zahlreichen Segmentsteckbriefe aufgezeigt und knapp begründet.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung von voraussichtlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden in einem übergeordneten Katalog aufgeführt, wobei die Wirksamkeit jeweils knapp beurteilt wird. Die bezogen auf das jeweilige Schutzgut detaillierte Bewertung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen berücksichtigt entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Eine begründete Prognose, inwieweit die angeführten Maßnahmen im speziellen Fall geeignet sind, nachteilige Umweltauswirkungen unter eine Erheblichkeitsschwelle zu minimieren oder gar gänzlich zu vermeiden, wird jedoch nicht gegeben. Diese Prüfung wird stets im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren nachzuholen sein.

Kartendarstellungen von Bestand, Spezifischer Empfindlichkeit und resultierender Konfliktlage liegen schutzgutbezogen in jeweils eigener Unterlage vor, was aufgrund der Menge der untersuchten Belange unübersichtlich erscheint. Unseres Erachtens hätten Übersichtsdarstellungen die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Bewertungsschritte deutlich verbessert.

Die komplexen Themenbereiche der Schutzgüter Wasser und Boden werden in eigenständigen Unterlagen ausgelagert. Dies mag einer besseren Lesbarkeit des Umweltberichts zwar förderlich sein, allerdings fließen die Ergebnisse dieser Fachberichte nicht mehr umfassend in den Gesamtbericht ein, sondern werden lediglich auszugsweise dargestellt. Zum Teil finden Ergebnisse keinen Eingang in die gesamthafte Erheblichkeitsbewertung. So werden etwa Georisiken und geogene Belastungen ausgelagert und lediglich nachrichtlich erwähnt. Inwieweit dies der im Untersuchungsrahmen nach §7 NABEG geforderten Auswirkungsprognose entspricht, sei dahingestellt. Verweise auf Detailbetrachtungen wurden von uns an den entsprechenden Stellen nicht oder nur im Ansatz ausreichend aufgefunden.

Zu der im Untersuchungsrahmen nach §7 NABEG geforderten Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbilds hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft haben wir keine explizite Entsprechung gefunden. Die Bewertung im Rahmen der Empfindlichkeitseinstufung erfolgt auf Basis einzelner und eher allgemein gefasster Landschaftsabgrenzungen.

Das Teilschutzgut „Sonstige Sachgüter“ wird anhand der Stellungnahmen öffentlicher und privater Belange in eigenständiger Unterlage abgehandelt. Eine Einschätzung der Betroffenheit oder die Relevanz von Sachverhalten für die Strategische Umweltprüfung wird in der Unterlage nicht gegeben.

Der Untersuchungsrahmen nach §7 NABEG weist auf die Möglichkeit von schutzgutbezogenen Aufweitungen der Untersuchungsräume hin. Entsprechende Textpassagen werden im Kap. 4 für die Schutzgüter Wasser; Luft und Klima, Landschaft und Kulturelles Erbe übernommen, jedoch vermissen wir eine tabellarisch übersichtliche Darstellung der ggf. tatsächlich erfolgten Aufweitungsräume mit eindeutiger Lagebezeichnung und Bemaßung. Desgleichen finden wir keine fachlichen Begründungen der Notwendigkeit einer räumlichen Aufweitung. Insgesamt bleibt unklar, ob überhaupt Aufweitungsräume zu Hilfe genommen und im Umweltbericht behandelt werden.

Zusammenfassend lässt sich zum Umweltbericht Folgendes feststellen: Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass in diesem Großvorhaben außerordentlich komplexe Sinnzusammenhänge dargestellt werden müssen, die eine besondere Anforderung darstellen. In grober und allgemeiner Betrachtung erfüllt der vorliegende Umweltbericht zwar die Anforderungen des Methodenpapiers und des Untersuchungsrahmens. Dennoch wird unseres Erachtens der fachliche Anspruch an Detailtiefe und gewissenhafte Abwägung der Umweltbelange verschiedentlich nicht eingelöst und geht in einer schieren Fülle an Aufzählungen unter. Um die Beschreibungen und Bewertungen von Umweltauswirkungen der Erdkabelplanung objektiv, transparent und vor allem nachvollziehbar zu gestalten, halten wir eine fachlich fundierte Überarbeitung des Umweltberichtes für erforderlich.

5 Natura 2000 Studie

5.1 Kurzdarstellung der Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchungen

Im ersten Abschnitt des Berichts zur Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung werden allgemeingültige Grundlagen wie die Methodik der Verträglichkeitsuntersuchungen sowie eine Vorhabensbeschreibung und die Herleitung der relevanten Wirkfaktoren dargestellt. Der zweite Abschnitt des Berichts beinhaltet dann die Ermittlung der zu prüfenden Natura 2000-Gebiete sowie die einzelnen Natura 2000 Vorprüfungen und – soweit erforderlich – Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen.

Die relevanten Wirkfaktoren werden spezifisch für die offene und die geschlossene Bauweise ermittelt. Den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens wird ebenfalls eine Wirkweite zugrunde gelegt. Der vorgeschlagene Trassenkorridor sowie die Wirkweiten der vorgesehenen technischen Ausführung dienen der Ermittlung der zu betrachtenden Natura 2000 Gebiete.

Zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Natura 2000 Vorprüfungen werden sowohl die Erhaltungsziele (Arten und Lebensraumtypen) der jeweiligen Natura 2000 Gebiete berücksichtigt als auch charakteristische Arten der in den Gebieten vorhandenen Lebensraumtypen. Können auf Basis des vorgeschlagenen Trassenkorridors und einer potenziellen Trassenachse für alle zu berücksichtigenden Wirkfaktoren Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden, sind keine weiteren Schritte notwendig.

Im nächsten Arbeitsschritt wird für die Gebiete, in denen Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden konnten eine vertiefende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Hierbei werden nur die Wirkfaktoren betrachtet, für die in den jeweiligen Vorprüfungen Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten. Hierbei wird insbesondere geprüft, ob diese Beeinträchtigungen in der vertiefenden Prüfung und ggf. unter Zuhilfenahme von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Sollte dies nicht möglich sein, ist ggf. das Vorliegen von Abweichungsvoraussetzungen zu prüfen.

Insgesamt wurden im Abschnitt D zwölf FFH-Gebiete und drei Europäische Vogelschutzgebiete geprüft. Für vier FFH-Gebiete konnten Beeinträchtigungen bereits in der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Für acht FFH-Gebiete und drei Vogelschutzgebiete konnten Beeinträchtigungen in der vertiefenden Prüfung ausgeschlossen werden, sodass schlussendlich keine Abweichungsvoraussetzungen konstatiert wurden.

5.2 Prüfgegenstand hinsichtlich der Natura 2000 Studie

Der vorliegende Bericht zu den Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchungen wurde vornehmlich auf methodische Plausibilität und inhaltliche Konsistenz geprüft. Hierbei wurde insbesondere geprüft, ob das dargestellte Vorgehen geeignet ist, mögliche Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens auf Gebiete des Natura 2000-Netzwerks zu identifizieren und durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu vermeiden. Des Weiteren wurde das mögliche Vorliegen inhaltlicher Unstimmigkeiten, insbesondere zwischen den Natura 2000-Vorprüfungen und den

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, geprüft. Darüber hinaus wurden die Natura 2000-Vorprüfungen und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen auf Vollständigkeit hin untersucht.

5.3 Fachliche Einschätzung der Natura 2000 Studie

Die sachliche Richtigkeit der Einzeldarstellungen vorausgesetzt (nicht Prüfgegenstand) hinterlassen die Darstellungen der Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung des Abschnitts D des Süd-Ost Links einen fachlich überzeugenden Gesamteindruck. Die dargestellte Methodik – auch unter Zuhilfenahme einer potenziellen Trassenachse – lässt eine umfassende Betrachtung zur Ermittlung und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen auf die betrachteten Natura 2000-Gebiete erkennen. Den rechtlichen Vorgaben entsprechend werden sowohl die Erhaltungsziele der jeweiligen Gebiete, als auch die charakteristischen Arten der dort verorteten Lebensraumtypen im Hinblick auf erhebliche Beeinträchtigungen eingeschätzt. Die Auflistung und Abschichtung der geprüften Gebiete ist über den Bericht hinweg konsistent.

Aus unserer fachlichen Sicht handelt es sich bei den Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen des Abschnitts D zum SüdOstLink um konsistente und plausible Teilstudien. Soweit wir dies im Rahmen unserer überschlägigen Prüfung erkennen können, sind die Ergebnisse ausreichend verlässlich, um von einer Natura 2000-Verträglichkeit des geplanten Vorhabens ausgehen zu können

6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (ASE)

6.1 Kurzdarstellung der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung

Die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (ASE) dient der frühzeitigen Erkennung und Vermeidung möglicher Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG. Im ersten Abschnitt des Berichts zur ASE werden allgemeingültige Grundlagen wie das Methodische Vorgehen, die Herleitung des Untersuchungsraums sowie die Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren erläutert. Im zweiten Abschnitt erfolgt die Ermittlung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum, eine Darstellung der artgruppenspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen und abschließend eine artspezifische Konfliktprüfung.

Die Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren erfolgte abhängig von der geplanten technischen Ausführung. Für die Ermittlung der planungsrelevanten Arten wurden sowohl Bestandsdaten, als auch Verbreitungskarten, eine Habitat-Potenzialanalyse sowie eine Darstellung der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben herangezogen. Die Auswahl der dargestellten Schadensbegrenzungsmaßnahmen erfolgte anhand der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Die nachfolgende Konfliktprüfung berücksichtigt spezifisch die einzelnen Verbotstatbestände des §44 BNatSchG in den einzelnen Trassenkorridorsegmenten (TKS) des TKS-Netzes des Abschnitts D. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG war auf Basis der Ergebnisse der Konfliktprüfung nicht erforderlich.

6.2 Prüfgegenstand hinsichtlich der ASE

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zum Abschnitt D des SuedOstLinks wurde von uns vordringlich auf ihre methodische Plausibilität geprüft. Im Fokus der Untersuchungen stand die Frage, ob das dargestellte Vorgehen geeignet ist, das mögliche Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG angemessen zu prognostizieren. Insbesondere die Ermittlung der planungsrelevanten Arten und die Auswahl der erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen wurde von uns näher betrachtet. Die artspezifischen Konfliktprüfungen wurden stichprobenartig begutachtet.

6.3 Fachliche Einschätzung der ASE

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung macht einen fachlich korrekten Eindruck. Auch wenn die Datengrundlage zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten aufgrund ihrer schieren Menge nicht überprüfbar war, wirkt die Ermittlung der Planungsrelevanz gewissenhaft und ausführlich. Die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden ebenfalls ausführlich dargestellt und mit Wirksamkeitsbelegen unterfüttert. In den einzelnen Konfliktprüfungen wird das mögliche Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für jedes Trassenkorridorsegment spezifisch abgearbeitet.

Vorbehaltlich der von uns nur cursorisch geprüften und im überwiegenden Teil als sachlich richtig vorausgesetzten Datengrundlage zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten ist das vorliegende Dokument aus unserer fachgutachterlichen Sicht geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG frühzeitig zu detektieren und ggf. die Integration geeigneter Vermeidungsmaßnahmen zu veranlassen.

7 Weitere umweltbezogene Studien

Die vorliegenden NABEG-§8-Antragsunterlagen beinhalten weitere umweltbezogene Teilstudien. Hierzu zählen als Anhänge des Umweltberichts u.a. ein Fachbeitrag zur Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeiten sowie ein Bericht über bodenspezifische Themen. Als eigenständige Berichte liegen darüber hinaus eine schalltechnische Untersuchung (Baulärm) sowie ein Gutachten über elektromagnetische Felder.

Die vorgenannten Studien wurden lediglich cursorisch auf Plausibilität und Konsistenz mit den übrigen Unterlagen geprüft. Die Studien orientieren sich jeweils an den auch in den Hauptdokumenten diskutierten Bauweisen. Es wurden in diesen Studien von uns keine Auffälligkeiten detektiert.

8 Machbarkeitsstudie Donauquerung

Die Machbarkeitsstudie Donauquerung dient einer vergleichenden Betrachtung der in Frage kommenden Querungsstandorte und -techniken an der Donau. Das Verfahren der offenen

Querung wird darin zu Recht als voraussichtlich nicht genehmigungsfähig abgeschichtet. In den Vergleich gehen die beiden Verfahren der geschlossenen Querung, Horizontal Directional Drilling (HDD) und Micro-Tunneling (MT). Aus dem zu untersuchenden Korridornetz ergeben sich vier in Frage kommenden Donauquerungen, die näher betrachtet werden. Dies sind die Standorte Donaustauf, Wiesent, Pfatter und Hofdorf. Eine Querung in geschlossener Verlegung wird in der Studie als an allen Standorten machbar beschrieben, allerdings eignen sich die Standorte Pfatter und Wiesent den Ausführungen zufolge bautechnisch deutlich besser als die anderen beiden Standorte.

Die Machbarkeitsstudie Donauquerung macht einen methodisch fundierten Eindruck. Sie beginnt mit einer ausführlichen Beschreibung der zur Verfügung stehenden Bauverfahren und geht danach über in eine Betrachtung der Einzelstandorte. Neben den bautechnischen Aspekten, für die v.a. geologische und hydrogeologische Kriterien ausschlaggebend sind, werden Aspekte der Raumverträglichkeit, insbesondere im Hinblick auf Umwelt und Naturschutz mit in den Vergleich einbezogen. Die abschließende Bewertung erfolgt in grober Klassifizierung. Die beigefügten Begründungen sind, die Richtigkeit der Sachverhaltsbeschreibungen vorausgesetzt, nachvollziehbar.

9 Studie zur Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleiche

9.1 Inhalte der Studie

Die Studie zur Gesamtbeurteilung und zum Alternativenvergleich beruht auf den vorhergehenden Teilstudien, insbesondere Raumverträglichkeitsstudie (RVS), Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP); Artenschutzrechtlicher Ersteinschätzung und Natura 2000-Untersuchung, Einschätzungen über die Betroffenheit von sonstigen privaten und öffentlichen Belangen (spöB) sowie der wirtschaftlichen Bewertung unter Berücksichtigung bautechnischer Besonderheiten. Die zusammenfassende Studie beinhaltet die Prüfung und verbal-argumentative Gesamtbewertung von alternativen Streckenvarianten, für die bereits in den vorhergehenden Studien geklärt wurde, dass ihre Realisierung kein striktes Recht verletzen würde. Die durchgeführten Variantenvergleiche für den SuedOstLink orientieren sich an dem Untersuchungsrahmen vom 06.10.2017 sowie an der von der BNetzA in einigen Methodenpapieren empfohlenen Methodik für Erdkabelplanungen im Rahmen der Bundesfachplanung.

Der Gesamtvergleich erfolgt zwischen Anfangs- und Endpunkt des zu betrachtenden Abschnitts in mindestens zwei Stufen. Dabei werden die Vorvergleiche der kleinräumigen Varianten in Paarvergleichen vorangestellt, Die dabei am günstigsten bewerteten Trassenkorridorabschnitte (TKA) der kleinräumigen Alternativen werden in die nächstgrößeren Vergleiche überführt. Die Gesamtbeurteilung erfolgt anhand der in dieser Weise gebildeten drei Korridorsträngen vom Anfangs- zum Endpunkt des Abschnitts C in gleicher Methodik wie bei den Vorvergleichen.

Die Einzelvergleiche gliedern sich in fünf bis sechs Bewertungsschritte von zumeist abnehmender Bedeutung. Die Gewichtung der Bewertungsschritte untereinander ist nicht

vorgegeben, sondern einzelfallbezogen. Dabei gewinnt die im sechsten Schritt auf konfliktreichen Streckenabschnitten erfolgte Betrachtung einer potenziellen Trassenachse (potTA) in den Fällen an entscheidender Bedeutung, in denen in den vorhergehenden Planungsschritten keine ausreichende Entscheidungsklarheit gewonnen wurde.

9.2 Prüfgegenstand zur Gesamtbeurteilung und zu den Alternativenvergleichen

Der vorliegende Bericht zur Gesamtbeurteilung und zu den Alternativenvergleichen wurde vornehmlich auf methodische Plausibilität und inhaltliche Konsistenz geprüft.

9.3 Fachliche Einschätzungen zur Gesamtbeurteilung und zu den Alternativenvergleichen

Die BNetzA hat dem Netzbetreiber Tennet im Untersuchungsrahmen vom 21.12.2017 aufgegeben, dass ein abschließendes verbal-argumentatives und fachgutachterlich begründetes Gesamtfazit aus den Erkenntnissen der einzelnen Bewertungsschritte zu ziehen ist. Der fachliche Hintergrund dieser Vorgabe ist, dass alle Bewertungsschritte auch für den Laien nachvollziehbar begründet sein sollen und übermäßig formalisierte, rein rechnerisch begründete, von den örtlichen Verhältnissen abstrahierte Bewertungsergebnisse vermieden werden. Tennet hat die BNetzA-Vorgabe zur verbal-argumentativen Bewertung in den Vergleichen grundsätzlich umgesetzt. Widerspruchsfreie Aussagen und eindeutige Bezugnahmen sind unverzichtbare Voraussetzungen einer nachvollziehbaren Bewertung. Die Studie zur Gesamtbeurteilung und zum Alternativenvergleich enthält allerdings verschiedentlich auch missverständliche Aussagen, die klargestellt werden müssen. So zeigt ein Blick auf die in den farbigen Tabellen verwendeten Bewertungskategorien folgende Stufung: „deutlicher Nachteil“ – „leichter Nachteil“ – „gleichwertig“ (zuweilen mit gleichem Farbton auch „kein nennenswerter Nachteil“) – „Vorteil“. Diese Stufung verleitet zu Missverständnissen. Im Sinne höchstmöglicher Transparenz ist es erforderlich, diese grobe Bewertungsskala klarer zu strukturieren. So ist z.B. gegenwärtig nicht klar, ob „gleichwertig“ dem mit gleichem Farbton versehenen „kein nennenswerter Nachteil“ voll entspricht und ob „Vorteil“ auf der Vergleichsseite eher der Kategorie „deutlicher Nachteil“ oder „leichter Nachteil“ gleichwertig gegenübersteht.

Die Studie zur Gesamtbeurteilung und zu den Alternativenvergleichen erscheint uns zwar im Hinblick auf Transparenz und Widerspruchsfreiheit noch überprüfungswürdig (vgl. oben), gleichwohl schlagen die von uns detektierten Punkte nicht auf die Ergebnisse durch. Die in der Studie zur Gesamtbeurteilung und zum Alternativenvergleich angewendete Methodik ist grundsätzlich geeignet, zu einem nachvollziehbaren Planungsergebnis zu kommen. Ausführliche Vergleichssteckbriefe ermöglichen mit etwas Einarbeitung in die Methodik einen detaillierten Nachvollzug des jeweiligen Vergleichs. Die verbalargumentativen Begründungen sollten allerdings von Missverständlichkeiten befreit sein, was derzeit nicht in Gänze gegeben ist.

Tennet verzichtet in der Studie zur Gesamtbeurteilung und zum Alternativenvergleich auf übergreifende Formalisierungen, welche die Gewichtung der Vergleichskriterien vorgeben.

Stattdessen wird in den verbalargumentativen Begründungen allein auf die jeweils örtlich unterschiedlichen Vergleichsverhältnisse Bezug genommen. Unseres Erachtens vereinfacht dieses Vorgehen zwar vielfach die Beurteilung, führt aber nicht zwangsläufig in jedem Einzelfall zu angemessenen Planungsentscheidungen. Der Verzicht auf einen übergeordneten Bewertungsrahmen erhöht auch das Risiko von willkürlichen Beurteilungen.

10 Abschließende Einschätzung der NABEG §8-Unterlagen

Die NABEG-§8-Antragsunterlagen für den SuedOstLink, Abschnitt D, wurden von uns insbesondere auf fachliche Plausibilität, methodische Konsistenz sowie weitere inhaltliche und formale Aspekte hin geprüft. Aufgrund der außerordentlich umfangreichen Unterlagen (mehrere zehn Ordner) war es uns zwar nicht möglich, Einzelaspekte zu betrachten oder die örtliche Übereinstimmung von Datengrundlagen zu prüfen, gleichwohl können wir auf der Basis von Stichproben und Plausibilitätsbetrachtungen eine fachliche Beurteilung abgeben.

In den unterschiedlichen Einzelstudien ergibt sich ein weitgehend vergleichbares Bild. Danach finden sich verschiedentlich Unzulänglichkeiten der nachvollziehbaren Darstellung und der Übersichtlichkeit der Unterlagen. Wir verkennen dabei nicht, dass es allein aufgrund der Dimension des Vorhabens in allen Teilstudien um außerordentlich komplexe Darstellungen geht. In einzelnen Studien mangelt es darüber hinaus an Bewertungsrahmen, die ein Verständnis der Bewertungseinstufungen verbessern würden. An diesen Stellen lässt sich nicht vollends prüfen, ob die Darstellungsunzulänglichkeiten auch in inhaltlichen Fehler umschlagen. In den von uns durchgeführten Stichproben haben wir allerdings keine inhaltlich eindeutigen Fehleinschätzungen detektieren können. Wir gehen daher allein von Darstellungsmängeln aus, die in einer Überarbeitung der Teilstudien zu beseitigen wären. Die grundsätzlichen Anforderungen aus dem Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG sowie aus den unterschiedlichen methodischen Anleitungen und Empfehlungen der BNetzA, die an eine solche Studie zu stellen sind, sehen wir im Rahmen einer Überarbeitung an den gekennzeichneten Punkten, insbesondere innerhalb des Umweltberichts, als erfüllbar an.

Nachdem in der Beteiligung zu den Unterlagen nach NABEG §6 verschiedentlich umfangreiche Bündelungen gefordert worden waren, wäre eine Begründung angemessen gewesen, warum der Untersuchungsrahmen im Abschnitt C lediglich sehr eingeschränkte Bündelungsstrecken mit der A 93 und der Untersuchungsrahmen im Abschnitt D gar keine Bündelung mit der A93 zur Untersuchung vorgibt. Eine solche Begründung findet sich weder im Untersuchungsrahmen der BNetzA vom 23.12.2018 noch in den vorliegenden Antragsunterlagen der Übertragungsnetzbetreiber nach §8 NABEG.